

— 11 858



SLUB

Wir führen Wissen.

<http://digital.slub-dresden.de/id446709506/1>



GÖRLITZER SAMMLUNGEN  
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

17. 135

L VI 858, 1, 2



SLUB

Wir führen Wissen.

<http://digital.slub-dresden.de/id446709506/2>



GÖRLITZER SAMMLUNGEN  
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

# Statuten

der

von Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen  
gnädigst bestätigten

## Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.



Görlitz,

gedruckt bey J. G. Burghart, 1804.

LVI 858



I.

Der Zweck der Gesellschaft ist vereinigte Bearbeitung aller Arten wissenschaftlicher Kenntnisse. Besondere Rücksicht nimmt sie auf die Oberlausitz.

2.

Die Gesellschaft theilt sich in inländische und auswärtige Mitglieder. Aus der Erstern Mitte werden von selbiger, durch Stimmenmehrheit, ein beständiger Präsident, ein beständiger Sekretär, der jährliche Ausschuss, ein Kassirer, auch nach Befinden ein oder einige Aufseher über die gesellschaftlichen Sammlungen, welchen sie besondere Instruktionen ertheilet, erwählet.

3.

Der Präsident dirigirt das Ganze, sezet die HauptVersammlungen an, ernennet den Direktor des jährlichen Ausschusses und die besonders niederzuzetzen beschlossenen Deputazionen, und hat bei Wahlen und Berathschlagungen, wenn die Stimmen getheilt sind, eine entscheidende Stimme.

Der Sekretär führet das Protokoll der Gesellschaft und des jährlichen Ausschusses, sezet die Beschlüsse der Gesellschaft in Ausübung, hat das Archiv unter sich, und betreibt die Korrespondenz. Daher alle Abhandlungen und andre Sachen an ihn eingesendet werden, und seine Unterschrift in gesellschaftlichen Angelegenheiten, auffer was die Kasse betrifft, gültig ist.

Der Kassirer hat die Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft zu besorgen, überreicht die Rechnung darüber beim Schlusse jeden Jahres dem jährlichen Ausschusse zur Justifikation, und wird, nach deren Erfolg, bei der nächsten Hauptversammlung von dem Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit von demjenigen, der seine Stelle vertritt, darüber quittiret.

Die inländischen Mitglieder sind verbindlich:

- 1.) bei ihrem Eintritte in die Gesellschaft zur Vermehrung der Sammlungen einen Beitrag zu liefern, auch zum Fond der Gesellschaft wenigstens fünf Thaler zu entrichten.
- 2.) jährlich eine dem Zwecke der Gesellschaft gemässe Abhandlung, oder statt derselben Vier Thaler zur gesellschaftlichen Kasse zu übergeben.
- 3.) jährlich wenigstens einer oder beiden in Görlitz zu haltenden Hauptversammlungen beizuwohnen, oder die Abhaltungsursachen anzuzeigen, so wie sie auch dasjenige zu halten verbunden sind, was die anwesenden Mitglieder beschloffen haben.

4.) jährlich zu der ersten Hauptversammlung zu unterzeichnen, wie viel sie zu den gemeinschaftlichen Ausgaben beitragen wollen, und diese Beiträge längstens vor der zweiten Hauptversammlung an den Kassirer abzugeben, oder einzusenden. Mitglieder, die nicht unterzeichnet haben, oder nicht unterzeichnen lassen, werden nach ihrer vorjährigen Unterzeichnung beurtheilt, wenn sie nicht unter zwei Thalern ist, ausserdem aber mit diesen vernommen.

## 7.

Die auswärtigen Mitglieder haben, in so fern sie nicht als inländische angesehen zu werden wünschen, keine besondere Verbindlichkeiten. Ausserdem haben sie blos das Eintrittsgeld zu erlegen, und bleibt es ihnen überlassen, ob sie sich zu Einsendung literarischer Abhandlungen oder Beiträge in die gemeinschaftlichen Sammlungen der Gesellschaft verbindlich machen wollen.

## 8.

Die Rechte, welche ein Mitglied durch seinen Eintritt in die Gesellschaft erwirbt, bestehen nicht in persönlichen Eigenthume, als welches der Gesellschaft gemeinschaftlich und im Ganzen zustehet, hören bei seinem Tode oder Abgange völlig auf und bleiben bei der Gesellschaft zurück, so daß weder von ihm noch von seinen Erben einige Ansprüche an das Vermögen der Gesellschaft gemacht werden können. So wie jedem Mitgliede der Austritt freistehet, so wird dasjenige, welches drei Jahre hindurch seine Obliegenheiten in mehreren Fällen unersfüllt läßt, der Mitgliedschaft verlustig.

## 9.

Die beiden jährlichen Hauptversammlungen werden in Görlitz, als dem bestimmten Sizze der Gesellschaft, gehalten. Die eine um die Zeit des 21ten Aprils, als des Stiftungstages der Gesellschaft, und die andere im Herbst. Sämmtliche inländische Mitglieder werden dazu durch den Sekretär eingeladen. In der Sizung wird über die in Vortrag kommenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten berathschlagt, von den eingegangenen Abhandlungen eine oder mehrere vorgelesen, und wenn neue Mitglieder in Vorschlag gebracht werden, durch Stimmenmehrheit über deren Aufnahme entschieden.

## 10.

Auser diesen beiden Hauptversammlungen sollen von zehn hierzu besonders ernannten, und alle Jahre neu zu erwählenden Mitgliedern, von welchen achte in und um Görlitz, und zweie wechselseitig aus andern Bezirken zu nehmen sind, wenigstens alle zwei Monate besondere Versammlungen, denen jedoch auch andre Mitglieder nach Gefallen beiwohnen können, gehalten, und von denselben über die gesellschaftlichen Angelegenheiten, welche sich nicht füglich bis zu den Hauptversammlungen aufschieben lassen, berathschlaget, von diesen Verhandlungen aber in letztern Anzeige erstattet werden. Doch sind die beiden aus andern Bezirken, als Görlitz und umliegender Gegend, gewählten Mitglieder nicht gehalten, diesen Sizungen bei zuwohnen.

## 11.

Alle Mitglieder haben in gesellschaftlichen Angelegenheiten und Versammlungen, ohne Unterschied, gleiche Rechte, und Jeder hat überall nur



7  
eine Stimme. Alle gesellschaftliche Beschlüsse verbinden alle Mitglieder ohne Ausnahme.


12.

Sollte irgend einmal die Gesellschaft sich bestimmt erklären, ihre Verbindung aufgeben und gänzlich auseinander gehen zu wollen, wozu die Zustimmung sämtlicher inländischer Mitglieder, ohne irgend eine Ausnahme, gehört, oder sollte ihre Anzahl sich durch Zufall bis auf dreie vermindern, so soll, wie hiermit festgesetzt wird, auf diesen Fall das gesellschaftliche Archiv, so wie die Bibliothek, nebst den übrigen Sammlungen, an die öffentliche Bibliothek zu Görlitz abgegeben werden.

13.

So wie sich zu unverbrüchlicher Festhaltung dieser Grundgesetze der Gesellschaft, welche alle zehn Jahre zu revidiren sind, und Beobachtung anderer gemeinschaftlicher Beschlüsse und Einrichtungen, sämtliche dermalige inländische Mitglieder auf so lang, als sie aus der Gesellschaft nicht wieder austreten, durch ihre Namensunterschrift verbindlich machen, so soll dieses auch von den künftig eintretenden Mitgliedern jedesmal geschehen.

Görlitz, in der Hauptversammlung am 28ten Oktober 1801.



Die ...  
...

17

Die ...  
...

18

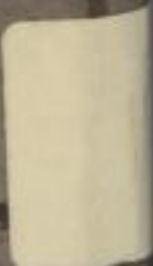
Die ...  
...



Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1010713 3



**SLUB**

Wir führen Wissen.

<http://digital.slub-dresden.de/id446709506/12>



**GÖRLITZER SAMMLUNGEN**  
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK